

# Richtlinie der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Förderung der Biodiversität



## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Fürstenwalde/Spree setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der Artenvielfalt in ihrem Siedlungsgebiet ein. Dafür unterstützt sie durch die Gewährung von Zuschüssen Maßnahmen, die sich nachhaltig positiv auf den Arten- und Biotopschutz in der Stadt Fürstenwalde/Spree und in ihren Ortsteilen auswirken.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Form von Zuschüssen gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Maßnahmen im privaten Wohnumfeld und Unternehmen, die der Förderung und dem Erhalt der Biodiversität dienen. Die Maßnahmen sind dabei mit natürlichen, zertifizierten Materialien (beispielsweise torffreie Erden, FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) und soweit möglich mit regionalen Produkten durchzuführen.
- 2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind:
  - Ausführungskosten der Maßnahme einschließlich des dazu benötigten Materials und der Pflanzen;
  - Ausführungskosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen; Herstellungskosten für maßnahmenbezogene Informationsmaterialien, wie z.B. Schilder und Tafeln.
- 2.3 Gefördert werden folgende Maßnahmen:
  - 2.3.1 Pflanzungen zur Schaffung von verbesserten Bedingungen für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. Dazu zählen nachhaltige Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen, beispielsweise mit einheimischen Sträuchern oder Wildblumen. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.000 € je Maßnahme. Die Förderhöchstsätze sind zudem abhängig von der zu bepflanzenden Fläche: Bei einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> sind dies max. 20 €/m<sup>2</sup>, für Flächen von 51 bis 100 m<sup>2</sup> max. 10 €/m<sup>2</sup> und für Flächen über 100 m<sup>2</sup> max. 5 €/m<sup>2</sup>.  
Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.
  - 2.3.2 Einzelpflanzung von Bäumen  
Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 500 € je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.
  - 2.3.3 Extensive Dachbegrünung  
Der Zuschuss beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 € je Maßnahme. Die Förderhöchstsätze sind zudem abhängig von der zu begrü-

nenden Fläche. Bei einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> sind dies max. 25 €/m<sup>2</sup>, für Flächen von 51 bis 100 m<sup>2</sup> max. 20 €/m<sup>2</sup> und für Flächen über 100 m<sup>2</sup> max. 15 €/m<sup>2</sup>. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung

#### 2.3.4 Fassadenbegrünung

Die Kosten für die Pflanzen werden zu 50 % gefördert (max. 200 € je Maßnahme). Der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 50 % gefördert, aber dabei mit höchstens 500 € je Maßnahme.

#### 2.3.5 Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte Flächen) wird mit bis zu 25 €/m<sup>2</sup> gefördert, aber dabei höchstens 1.500 € je Maßnahme.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für die Flächenentsiegelung sowie die Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

#### 2.3.6 Nisthilfen und Habitate für Tiere

Innerhalb der Kategorien Vogelschutz, Wildbienen- /Insektenschutz und Fledermäuse werden pro Nisthilfe /Habitat 50 % der Anschaffungskosten gefördert, max. 150 € je Nisthilfe /Habitat.

2.4 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien (gem. Punkt 2.3) erfüllt sind.

2.5 Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht sowie jährlich wiederkehrende Maßnahmen der Dauerpflege sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1. Anträge können gestellt werden von

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, sowie
- Privatpersonen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

3.2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gefördert werden nur Maßnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beitragen.

4.2. Das Grundstück, auf dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, muss im Siedlungsgebiet von Fürstenwalde/Spree (Gemarkungen Fürstenwalde und Trebus) liegen.

4.3. Die Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung durchgeführt und abgerechnet werden.

4.4. Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

4.5. Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

## 5.2. Bemessungsgrundlage:

- 5.2.1 Als nach Punkt 2.3 zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten die Gesamtausgaben abzüglich nicht zuwendungsfähiger Ausgaben gemäß dieser Richtlinie sowie aller erzielter und/oder zumutbar zur erzielender Einnahmen (Leistungen Dritter, öffentliche Förderungen).
- 5.2.2 Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist grundsätzlich möglich. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.2.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für öffentlich rechtliche Pflichtaufgaben ausgeschlossen.
- 5.2.4 Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 50 EUR nicht unterschreiten.

## 6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree.

### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Schriftliche Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend beim Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree, Stabsstelle Fördermanagement eingereicht werden.
- 6.1.2 Antragsteller haben im Antragsverfahren zu begründen, dass es sich um Maßnahmen handelt, die zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität beitragen und im Siedlungsbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree und ihrer Ortsteile durchgeführt werden.
- 6.1.3 Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert im Antragsverfahren zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Die Stadt Fürstenwalde/Spree hält sich Stichproben/Kontrollen vor.
- 6.1.4 Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf schriftlichen Antrag zugestimmt werden.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Über den Förderantrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- 6.2.2 Überschreitet das Antragsvolumen der eingegangenen Anträge die im Haushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien:
  - Eingang der Anträge,
  - Grad der Wirksamkeit der Maßnahmen auf das Umfeld in Bezug auf die Biodiversität,
  - Qualität der Maßnahmen.
- 6.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.
- 6.2.4 Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- 6.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt
- nach der Schlussabnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde und
  - nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3.3 Sind im Maßnahmenvollzug Minderausgaben eingetreten, verringert sich die Zuwendung dementsprechend.

#### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme den Verwendungsnachweis, bestehend aus
- einem Sachbericht (ggf. mit Fotos)
  - einem zahlenmäßigen Nachweis und
  - den Originalbelegen.

6.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

6.4.3 Für ausgewählte beispielhafte Maßnahmen ist bleibende Beschilderung anzubringen, die Hinweise auf die gewährte Förderung enthält. Die Kosten dieser Öffentlichkeitsarbeit sind zu 100 % förderfähig.

#### 6.5 Widerruf

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie und die Festlegungen des Bewilligungsbescheides oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

#### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021

Fürstenwalde, den .....

---

Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree

Anlage  
Antragsformular